



Fischereiverein Trausnitz e.V.
Angel – und Gewässerordnung

Stand 2018

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich
2. Rechtliche Voraussetzungen
3. Fanggeräte und Köder
4. Fangbestimmungen , Schonzeiten, Mindestmaße
5. Verhalten am Gewässer
6. Gewässeraufsicht
7. Sonstige Hinweise

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ab 01.01.2017 für die Pfreimd, von der Grenztafel unterhalb der Tonmühle bis zur Reisachbrücke, den Stausee Trausnitz, von der Reisachbrücke bis zur Staumauer Trausnitz , von der Staumauer bei Trausnitz bis zur Grenztafel nahe dem Wehr zu Stein(Achtung Strecke Bogenbrücke bis Wehr Stein dürfen nur von Jahreskartenbesitzer befischt werden).

Die aufgestellten Grenztafeln sind zu beachten!

§ 2 Rechtliche Vorschriften

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten, gültigen Fischereischein und einen vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein besitzt.
2. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.
Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen über die Kraftwerksgruppe und Verpächterfreikarten.
3. Jugendliche die das 14. Lebensjahr vollendet haben und die Fischerprüfung bestanden haben, erhalten grundsätzlich einen Fischereischein für Erwachsene. Dieser berechtigt die Ausübung der Fischerei ohne eine Begleitperson. Er kann aber ausdrücklich einen Jugendfischereischein beantragen, darf aber dann nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen, der auch die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei hat, Sie haben sich in Sicht – und Rufweite ihres Begleiters aufzuhalten.

§ 3 Fanggeräte und Köder

1. In den Vereinsgewässern ist grundsätzlich das Fischen mit 2 Handangeln mit jeweils einem Vorfach bzw. einem Einfachhaken erlaubt. Jugendliche dürfen nur mit einer Handangel fischen. Jugendliche, die im Besitz eines Jahreserlaubnisschein für Erwachsene sind dürfen mit 2 Handangeln fischen.

2. Die Raubfischangel darf grundsätzlich mit einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken versehen sein.
3. Bei Verwendung von Blinkern, Wobblern, Schlepp- oder Spinnsystemen darf der künstliche oder tote Köder mit mehreren Haken versehen sein.
4. Eine Raubfischangel ist eine Handangel, die mit einem künstlichen Köder, toten Köderfisch oder Fischfetzen bestückt ist.

5. Nur Jahreskarteninhaber dürfen mit 2 Raubfischangeln fischen.

6. Vom 01.01. – 30.04. ist der Gebrauch aller Arten von allen künstlichen Raubfischködern, sowie das Fischen mit toten Köderfisch oder Fischfetzen untersagt.
 7. Verboten ist das Angeln vom Boot oder sonstigen Wasserfahrzeugen, das Eisfischen, sowie die Verwendung von Reusen und Senken.
 8. Verboten ist das Fischen von der Staumauer in die Gewässerstrecke 3
 9. Erlaubt wird das Angeln in Stausee mit Boot, bei Besitz einer Bootstageskarte oder Jahreskarte mit Bootserlaubnis (allerdings nur vom verankertem Boot aus).
- Jegliche Arten von Motorbooten sind verboten.**

§ 4 Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße

1. Beim Fischen muss sich jeder Fischer bestimmte Beschränkungen auferlegen. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden.
2. Unbedingt sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu beachten.
3. Jeder Fischer darf täglich folgende Mengen aus dem Vereinsgewässer entnehmen:
2 Karpfen, 2 Schleien, 1 Barbe, 1 Hecht oder 1 Zander oder 1 Waller, 2 Forellen oder 2 Saiblinge oder 2 Äschen und 1 Huchen oder 5 Weißfische.
4. Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind zu beachten. Davon abweichend gelten folgende Mindestmaße und Schonzeiten:

	Mindestmaß	Schonzeit
Waller	kein	keine*
Hecht	60 cm	01.01.-30.04.
Zander	50 cm	01.01.-30.04.
Bachforelle, Regenbogenforelle	28 cm	01.10.-30.04.
Bachsaibling	30 cm	01.10.-30.04.
Seeforelle	60 cm	01.10.-30.04.
Karpfen	35 cm	05.10.-31.12.
Schleie	26 cm	05.10.-31.12.
Aal	50 cm	keine
Barbe	40 cm	01.05.-15.06.
Huchen	90 cm	01.01.-31.05

***von 01.01. bis 30.04. keine Raubfischangel erlaubt!**

Schonzeiten und Schonmaße können durch Beschluss des Ausschusses bei Bedarf geändert werden. Karpfen und Schleie sind künftig für alle Gewässerstrecken in der Schonzeit gesperrt.

5. In der Gewässerstrecke 1 (600m unterhalb Tonmühle bis Einlauf des Schreinerbachs 300m oberhalb Ödmühlwehr) sind nur künstliche Köder mit Schon-Einzelhaken erlaubt.

6. Vom 01.01.-30.04. ist das Angeln in der Gewässerstrecke 1 nur von der Reisachbrücke bis zur Wehranlage (Furt Stallung) Ödmühle erlaubt. Das restliche Gewässer bis zur Tonmühle ist für die gesamte Fischerei gesperrt. Vom 01.04.-30.04 ist die Gewässerstrecke 3 für die gesamte Fischerei gesperrt.

7. Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen. Bei tiefsitzenden Haken ist die Angelschnur vor der Maulspitze abzuschneiden.

8. Gehälterte Fische gelten als angeeignet und dürfen nicht zurückgesetzt werden. Das zusammenlegen und Hältern von gefangenen Fischen ist **strengstens verboten**.

9. Gefangene, angeeignete Fische sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen, ebenso nicht mehr lebensfähige Fische wenn auch untermässig müssen in die Fangliste eingetragen werden und zählen auf das Tageskontingent.

§ 5 Verhalten am Gewässer

1. Am Fischwasser hat sich der Fischer ruhig und kameradschaftlich zu verhalten.

2. Eine Reservierung bzw. Belegung von Angelplätzen durch irgendwelche Gegenstände ist nicht erlaubt. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät aus dem Gewässer zu entfernen. Die ausgelegten Angeln müssen jederzeit kontrollierbar sein.

3. Flurschäden, Beschädigungen der Anpflanzungen o.ä. sind zu vermeiden. Für angerichtete Schäden haftet der Verursacher selbst, nicht der Fischereiverein.

4. Offenes Feuer ist in Waldgebieten verboten.

5. Jeder Fischer hat seinen Angelplatz in sauberen Zustand zu verlassen auch wenn er Unrat bereits vorfindet!(Bei Zuwiderhandlung ist mit dem sofortigen Entzug der Angelerlaubnis zu rechnen)

6. Festgestelltes Fehlverhalten anderer Fischer sollte jeder Angler in ruhigen und sachlichen Ton mit seinem Fischerkameraden besprechen. Notfalls ist ein Fischereiaufseher hinzuzuziehen (s. Anschlagkasten am Hennerbachparkplatz oder am Fischerheim).

7. Camping und Zelten ist nur nach gesetzlichen Bestimmungen erlaubt (Info's bei der VG Trausnitz einholen)

8. Durch das Parken ihres Autos dürfen keine Wege oder Ausfahrten behindert werden. Entlang der Seestraße darf keine Behinderung entstehen. Ebenso ist das Befahren von Wiesen und Feldern nicht gestattet.

§ 6 Gewässeraufsicht

1. Zur Kontrolle der Gewässer und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebs werden vom Verein staatl. Geprüfte Fischereiaufseher eingesetzt

2. Deren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Sonstige Hinweise

1. Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen oder Fischsterben sind unverzüglich der Gem. Trausnitz, dem Verpächter oder dem Vorstand mitzuteilen.

2. Eigenmächtiger Fischbesatz ist verboten!

3. Beim An-, Königs-, Abfischen und Vereinsveranstaltungen ist das Vereinsgewässer ganztägig gesperrt. Teilnehmer der oben genannten Fischen dürfen nach der Preisverleihung angeln (Startkarte erforderlich).

4. Die Fangliste ist sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen und bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres oder bei Abholung einer neuen Jahreskarte(nur erhältlich, wenn die Fangliste der Vorsaison abgegeben wird).

- 5.** Jedes Vereinsmitglied, welches im Vereinsgewässer fischt, muss im Besitz einer Angel- und Gewässerordnung sein. Die Fangliste ist bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen. Für den Besitz der Angel- und Gewässerordnung, sowie der Fangliste ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- 6.** Das Abspannen jeglicher Bojen- und/oder Waller Montagen ist nur zur Hälfte des Gewässers erlaubt. Das Abspannen zur gegenüberliegenden Seite ist gänzlich untersagt.